

Gegen Empfangsbekanntnis

Verbandsgemeindeverwaltung
Ramstein-Miesenbach
- Kanalwerk -
Am Neuen Markt 6
66877 Ramstein-Miesenbach

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 62409-0
Telefax 0631 62409-418
referat32@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

27.08.2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
6422-0001#2024/0007	27.03.2024,		
-0111 32 AB 2	27.05.2024; IV/ht		

Bitte immer angeben!

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes (LWG);

Ihr Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Neubaugebiet „Matschberg Nord“, Ortsgemeinde Niedermohr, über eine vorgeschaltete Regenrückhaltemulde in das Grundwasser

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz 67655 Kaiserslautern erlässt folgenden

BESCHEID

1/18

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Ust-ID-Nr.:
DE 305 616 575

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Im Rahmen des Verfahrens werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen finden Sie hierzu auf unserer Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/>
Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd, siehe <https://sgdsued.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>

I.

GEHOBENE ERLAUBNIS

Der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach wird auf Grund der §§ 8, 9, 10, 13 und 15 WHG i.V.m. § 16 LWG die gehobene Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Neubaugebiet „Matschberg Nord“, über eine vorgeschaltete Regenrückhaltemulde in das Grundwasser in der Ortsgemeinde Niedermohr, erteilt.

1. Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß dem zeichnerisch in den Plänen dargestellten Entwässerungssystem.

2. Planunterlagen

Grundlage für die Erteilung der Erlaubnis sind folgende mit Sichtvermerk der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, versehenen und dem Bescheid als Bestandteil beigefügten Erläuterungen und Pläne, soweit sich aus den Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt:

- 2.1 Erläuterungsbericht
- 2.2 Einverständniserklärung der Ortsgemeinde Niedermohr
- 2.3 Kostenberechnung
- 2.4 Hydraulische Berechnung mit Anhängen
- 2.5 Geotechnische Stellungnahme v. 21.04.2022, WPW Geoconsult Südwest GmbH
- 2.6 Übersichtskarte M 1 : 25 000
- 2.7 Lageplan Bestand M 1 : 500
- 2.8 Lageplan Planung M 1 : 500
- 2.9 Lageplan Einzugsgebiete M 1 : 250

- 2.10 Längsschnitt Regenwasserkanal M 1 : 500/50
- 2.11 Schnitte Regenrückhaltemulde M 1 : 100
- 2.12 Detail Drosselschacht M 1 : 25
- 2.13 Zulauf in die Regenrückhaltemulde M 1 : 25
- 2.14 Detail Notabfluss M 1 : 50
- 2.15 Fachbeitrag Naturschutz mit Antrag auf Ausnahmegenehmigung
gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG

Danach wird

3. Niederschlagswasser

aus dem Neubaugebiet „Matschberg Nord“ über eine vorgeschaltete Regenrückhaltemulde auf dem Grundstück mit der Fl.St.-Nr. 250/5 in das Grundwasser in der Ortsgemeinde Niedermohr eingeleitet.

4. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist widerruflich.

5. Umfang der erlaubten Benutzung

5.1 Niederschlagswassereinleitung

Über die Einleitstelle auf dem Grundstück mit der Fl.St.-Nr. 250/5 darf bei Regenwetter beim Bemessungsfall eine Einleitmenge (Drosselabfluss Regenrückhaltemulde) von $Q = 1,3 \text{ l/s}$ über den belebten Oberboden in das Grundwasser eingeleitet werden.

Die gemäß hydraulischer Berechnung an die Einleitstelle angeschlossene befestigte Fläche $A_{b,a} = 0,28 \text{ ha}$ darf nicht überschritten werden.

5.2 Geokoordinaten (UTM32N/ETRS89)

<u>Einleitstellen</u>	<u>Rechtswert</u>	<u>Hochwert</u>
Fl.St.-Nr. 250/5	389622	5479598

II.

AUSNAHMEGENEHMIGUNG gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG

Gleichzeitig wird die Ausnahmegenehmigung für die Inanspruchnahme bzw. Beeinträchtigung der nach § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG und § 15 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG pauschal geschützten Biotopflächen (magere Flachland-Mähwiesen) mit erteilt.

GENEHMIGUNG NACH § 62 LWG

Die Erlaubnis schließt gemäß § 14 Abs. 2 LWG die Genehmigung nach § 62 LWG für die Errichtung und den Betrieb der vorgesehenen Abwasseranlage (Regenrückhaltemulde) mit ein.

Deren Errichtung und Betrieb hat unter Beachtung der Vorgaben der Planunterlagen sowie der Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Bescheides zu erfolgen.

III.

NEBENBESTIMMUNGEN

Auflagen

1. Der Beginn der Baumaßnahme ist vor Aufnahme der Arbeiten der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, als Obere Wasserbehörde, schriftlich anzuzeigen. Mit der Baubeginnsanzeige ist die verantwortliche Bauleitung zu benennen.

2. Die Beendigung der Baumaßnahme ist der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, anzuzeigen. Gleichzeitig ist eine verbindliche Bestätigung der verantwortlichen Bauleitung über die plangemäße Bauausführung einschließlich eines Nachweises des hergestellten Volumens der Regenrückhaltemulde vorzulegen.
3. Während der Bauzeit ist auf der Baustelle ständig eine Kopie der Erlaubnis sowie der Planunterlagen aufzubewahren und die Anwesenheit einer verantwortlichen Person sicherzustellen.
4. Vor Baubeginn ist die genaue Lage der Ver- / Entsorgungsleitungen der jeweiligen Versorgungsträger zu erkunden und örtlich zu überprüfen.
Eine Abstimmung mit den Versorgungsträgern hat zu erfolgen
5. Die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Regenrückhaltemulde notwendigen Mess- und Steuereinrichtungen sind regelmäßig gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu überprüfen und zu kalibrieren. Die vom Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen sind einzuhalten.
6. Der Zulaufbereich der Einleitstelle auf dem Grundstück mit der Fl.St.-Nr. 250/5 ist so zu gestalten, dass sich das Oberflächenwasser breitflächig auf dem Grundstück verteilen und anschließend über die belebte Bodenzone versickern kann.
7. Für das Mönchbauwerk (den Drosselschacht) ist der notwendige statische Nachweis zu führen und die Standsicherheit nachzuweisen.
Die erforderliche Prüfung ist durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit gemäß der entsprechenden Landesverordnung (PrüfSStBauVO) durchführen zu lassen.

Die Beauftragung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit erfolgt durch den Maßnahmeträger. Der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, ist ein Bericht über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises gemäß § 9 Abs. 1 PrüfSStBauVO vorzulegen.

Die statisch-konstruktive Überwachung der Bauausführung hat durch den Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu erfolgen. Der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, ist hierüber nach Abschluss der Maßnahme eine Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 2 PrüfSStBauVO vorzulegen.

8. Die erdstatischen Standsicherheitsberechnungen für die Regenrückhaltemulde, aufgestellt vom Büro für Baugrund, Hydrologie u. Umwelt WPW Geoconsult Südwest GmbH mit Datum vom 07.06.2024, sind von einem Prüfsachverständigen für Standsicherheit mit Akkreditierung bei einer Ingenieurkammer prüfen zu lassen. Die Beauftragung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit erfolgt durch den Maßnahmeträger. Der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, ist ein Bericht über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises vorzulegen. Die statisch-konstruktive Überwachung der Bauausführung hat durch den Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu erfolgen. Der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, ist hierüber nach Abschluss der Maßnahme eine Bescheinigung vorzulegen.

Die bautechnischen Hinweise des Baugrundgutachters und des Prüfsachverständigen sind bei der Herstellung der Regenrückhaltemulde zu beachten.

9. Eine Gehölzbepflanzung im unmittelbaren Bereich der Regenrückhaltemulde ist nicht zulässig.

10. Belange des Naturschutzes

- 10.1 Die in Kapitel 9 des Fachbeitrags Naturschutz (Büro LF-Plan, Rodenbach, vom Januar 2023, ergänzt September 2023) aufgeführten Vermeidungs-, Schutz- und

Ausgleichsmaßnahmen sind zu beachten und umzusetzen (V1 und V2, S3 und S4, A5-A7).

10.2 Maßnahmen zur Wiederherstellung einer gesetzlich geschützten Wiesenfläche (Ziff. 9.4 Fachbeitrag Naturschutz):

Auf den Parzellen 100 und 5866 in der Gemarkung Hütschenhausen ist auf mindestens 3.560 m² eine Flachland-Mähwiese zu entwickeln. Die Maßnahme ist als Ausgleich für die Beeinträchtigung / Beseitigung der nach § 30 BNatSchG geschützten Wiesenfläche erforderlich. Das Monitoring ist, wie in dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG beschrieben, durchzuführen (Kontrollen im 2. und 3. Jahr sowie Nachkontrolle im 6. Jahr nach Ansaat).

Die Monitoringberichte sind der Oberen Naturschutzbehörde im jeweiligen Kontrolljahr schriftlich zur Verfügung zu stellen.

Die Fläche ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

10.3 Durch die verwendeten technischen Einrichtungen (Schächte o.ä.) dürfen keine Amphibien oder Kleinsäuger im Sinne des § 44 BNatSchG beeinträchtigt werden. Die technische Ausführung muss auf die Verhinderung des Eindringens oder eine Möglichkeit des Ausstieges von Wirbeltieren abstellen.

10.4 Um die Umsetzung sämtlicher Maßnahmen zu gewährleisten, ist frühzeitig eine ökologische Fachbauleitung einzurichten, die auch bei der Erarbeitung der Bauzeitenpläne, Ausführungsplänen und Ausschreibung mit eingebunden wird. Die SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, und die Obere Naturschutzbehörde sind darüber zu unterrichten, wer diese Aufgabe wahrnehmen wird.

10.5 Die Angaben des unter der Kennung **EIV-062023-HBCK1X** erfassten Eingriffsvorhabens im digitalen Kompensationsverzeichnis KSP (Kompensationskataster Service Portal) sind zu ergänzen und zu verifizieren.

Die Maßnahmen sind nach Kompensationserfordernis zu unterscheiden (Eingriffsregelung / Erfordernis aufgrund Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG).

11. Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Änderung oder Festsetzung zusätzlicher Auflagen und weitergehender Forderungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleibt vorbehalten.

IV.

HINWEISE

1. Die Bauausführung und der Betrieb der Anlagen haben nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Sollte die Bauausführung zeigen, dass eine Änderung der genehmigten Pläne oder weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich werden, so sind diese vor ihrer Ausführung mit der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, abzustimmen und entsprechend zu planen. Ggf. ist eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
2. Diese Erlaubnis gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter, noch befreit sie von der Verpflichtung, nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.
3. Die Erlaubnis beinhaltet keine Prüfung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Anlagen zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers.

4. Für Schäden oder Nachteile, die aus dem Bau oder Bestand der Einleitung / der Regenrückhaltemulde von Dritten geltend gemacht werden, haftet die Antragstellerin bzw. ihr Rechtsnachfolger.
5. Der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, der Unteren Wasserbehörde und deren Beauftragten ist jederzeit der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
6. Alle abwassertechnischen Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik / Erdbautechnik zu errichten und zu betreiben (§§ 2 Ziffer 1, 18-22 LBauO, § 60 WHG).
Die DIN-Normen und die zusätzlichen Technischen Vorschriften sind zu beachten. Baustoffe, Bauteile, Bauarten sowie die dazugehörenden Ausstattungen sind so zu wählen, dass sie sicher den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten.
7. Die Anlagen sind in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und zu betreiben; sie sind daraufhin zu überwachen.
Die Regenrückhaltemulde sowie zu- und ableitende Kanäle / Gräben/ Über- und Ausläufe bedürfen einer regelmäßigen Unterhaltung und Kontrolle, da andernfalls ihre Funktionstüchtigkeit nicht gewährleistet ist.
Dies gilt im verstärkten Maße während der Gebietserschließung. Ablagerungen (z. B. angespülter Sand / Bodenmaterial) in den abwassertechnischen Anlagen (Regenrückhaltemulde, Kanäle, Gräben etc.) sind umgehend ordnungsgemäß zu beseitigen.
8. Der Notabflussweg im Anschluss an die Versickerungsfläche ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
9. Die in dem Neubaugebiet anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuführen.

10. Die behördliche Überwachung der Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht und Bauüberwachung ist jederzeit gemäß §§ 100 ff WHG zu ermöglichen und zu unterstützen.
11. Der Erlaubnisbescheid und die dazugehörigen Unterlagen sind sorgfältig aufzubewahren und bei behördlichen Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.
12. Bei Durchführung der Maßnahme ist jedermann verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten.
13. Die Genehmigung für die Abwasseranlage erlischt, wenn deren Bau nicht binnen einer Frist von 2 Jahren begonnen und innerhalb von 5 Jahren seit Zustellung dieses Bescheides abgeschlossen ist. Die Fristen können verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
14. Belange des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft
Die anfallenden mineralischen und nichtmineralischen Abfälle sind ordnungsgemäß zu verwerten oder beseitigen.
Dabei sind die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bodenschutzgesetz, Verordnungen) zu beachten.

Bei der Entsorgung der Abfälle ist das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen.

Bei der Entsorgung von mineralischen Abfällen wird auf die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (bei technischen Bauwerken) und der Bodenschutz- und Altlastenverordnung (bei bodenähnlichen Anwendungen, durchwurzelbarer Bodenschicht) verwiesen.

15. Die festgesetzten Nebenbestimmungen stellen vollziehbare Auflagen gemäß § 103 Abs.1 Nr. 2 WHG dar. Zuwiderhandlungen dagegen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

V.

KOSTENENTSCHEIDUNG

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3.239,25 EUR (i.W.: Dreitausendzweihundertneununddreißig 25/100 Euro) festgesetzt.

VI.

BEGRÜNDUNG

Das Kanalwerk der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach hat unter Einreichung der entsprechenden Planunterlagen mit Schreiben vom 27.03.2024, ergänzt durch Schreiben vom 27.05.2024 einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Neubaugebiet „Matschberg Nord“, Ortsgemeinde Niedermohr, über eine vorgeschaltete Regenrückhaltemulde in das Grundwasser, gestellt.

Die SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, ist für diese Entscheidung sachlich und örtlich zuständig (§§ 19, 92, 94, 96 LWG).

Die Einleitung des Niederschlagswassers stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach § 8 ff WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Im Dezember 2022 wurde bei der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Kaiserslautern ein Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Einleitung des Niederschlagswassers aus dem Neubaugebiet „Matschberg-Nord“ über die o.g. Regenrückhaltemulde in ein namenloses Gewässer (Gewässer III. Ordnung) beantragt. Aufgrund fachtechnischer Prüfungen und Abstimmungen zwischen der Unteren Wasserbehörde, der Oberen Wasserbehörde, des Kanalwerks Ramstein-Miesenbach und des Planungsbüros wurde der Antrag dahingehend geändert, dass die Einleitung in das Grundwasser, auf dem Grundstück mit der Fl.St-Nr. 250/5, anstelle in das namenlose Gewässer III. Ordnung, erfolgen wird. Die überarbeiteten Antragsunterlagen wurden somit zuständigkeithalber am 02.04.2024 bei der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, als Obere Wasserbehörde, eingereicht. Der Antrag bei der Unteren Wasserbehörde wurde zurückgezogen.

Im Wasserrechtsverfahren bei der Unteren Wasserbehörde wurden bereits die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabengebiet berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung.

Außerdem wurden die Planunterlagen nach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung Amtsblatt der Verbandsgemeinde in der Zeit vom 20.02.2023 bis 20.03.2023 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach öffentlich ausgelegt (§ 15 Abs. 2 WHG i.V.m. § 108 LWG).

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 04.04.2023 sind keine Einwendungen erhoben worden.

Die Versickerung in das Grundwasser auf dem Grundstück mit der Fl.St.-Nr. 250/5, welches sich im Eigentum der Ortsgemeinde Niedermohr befindet, war als Bestandteil der ursprünglichen Planung in den ausgelegten Planunterlagen dargestellt. Die Betroffenheit der Ortsgemeinde hat sich gegenüber der ursprünglichen Planung nicht geändert. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Ortsgemeinde Niedermohr zur Ableitung und Versickerung des Niederschlagswassers aus der Regenrückhaltemulde

auf deren Grundstücken liegt vor und ist den Antragsunterlagen beigelegt. Von einer erneuten Auslegung der Planunterlagen konnte somit abgesehen werden.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde die Obere Naturschutzbehörde beteiligt. Die Auflagen des Naturschutzes (Ziff. III/10) dienen dazu, mit dem Vorhaben verbundene Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden oder zu kompensieren sowie das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu verhindern.

Hinsichtlich der im Fachbeitrag Naturschutz dargestellten Kompensationsmaßnahmen wird auf § 17 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 1 Abs. 3 LKompVO und § 4 Abs. 1 LKompVzVO verwiesen. Demnach sind sämtliche Kompensationsflächen und -maßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) in dem digitalen Kompensationsverzeichnis KSP (Kompensationskataster Service Portal) zu erfassen.

Die Inanspruchnahme / Beeinträchtigung der nach § 30 geschützten Wiesenfläche wird gem. Ausnahmeantrag durch die Etablierung einer mageren Flachland-Mähwiese auf einer Teilfläche (500 m²) der Parzelle 100 sowie auf einer Fläche der Parzelle 5866 (Wiesenfläche insgesamt 3.560 m², Gemarkung Hütschenhausen) ausgeglichen. Somit konnte die Ausnahmegenehmigung gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt werden (Ziff. II).

Gründe, die eine Versagung der beantragten Gewässerbenutzung rechtfertigen würden (§ 12 WHG) liegen nicht vor, sodass nach Festsetzung der erforderlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt werden konnte.

Die Zulässigkeit der Inhalts- und Nebenbestimmungen folgt aus § 13 WHG. Sie sind erforderlich, um

- nachteilige Wirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen
- Beeinträchtigungen der Rechte anderer zu vermeiden oder auszugleichen
- sicherzustellen, dass die Anlagen und Einrichtungen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik gestaltet und betrieben werden.

Es wird auf den Vorbehalt des § 13 Abs. 1 WHG verwiesen, wonach auch nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen festgesetzt werden können.

Der Widerrufsvorbehalt für die Erlaubnis ergibt sich aus § 18 WHG.

Bei der Festlegung des Umfangs der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§ 12 Abs. 1 WHG).

Die nach § 47 WHG erforderliche Prüfung des Verschlechterungsver- und Zielerreichungsgebotes ergab, dass die beantragte Gewässerbenutzung „Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Neubaugebiet „Matschberg Nord“, Ortsgemeinde Niedermohr, über eine vorgeschaltete Regenrückhaltemulde in das Grundwasser“ nicht den für den Grundwasserkörper „Mohrbach“, GWK- Nr.DE_GB_DERP_10, aufgestellten Bewirtschaftungszielen widerspricht bzw. nicht deren fristgemäße Erreichung gefährdet. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des vorliegend relevanten Grundwasserkörpers ist aufgrund seiner Größe von 100,79 km² und der vergleichsweise geringfügigen Einleitwassermenge von 1,3 l/s sowie des geringen stofflichen Belastungsgrades des einzuleitenden Niederschlagswassers nicht zu erwarten. Eine Gefährdung der fristgemäßen Zielerreichung kann aufgrund der v. g. geringen Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Um der abflussverschärfenden Wirkung der zukünftigen Bebauung entgegenzuwirken, werden Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserführung umgesetzt. Der wasserwirtschaftliche Ausgleich gemäß § 28 LWG wird durch die Errichtung der Regenrückhaltemulde und der flächigen Versickerung auf dem Grundstück mit der Fl.St.-Nr. 250/5 erbracht.

Vom Vorbehalt der Bauabnahme nach § 100 LWG wird kein Gebrauch gemacht.

Die Festsetzung der Kosten beruht auf § 106 LWG i.V.m. §§ 2, 3, 8 Abs. 2, 9, 13, 14 und 17 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) und §§ 1, 2 i. V. m. Ziffer 11.1.1 Besonderes Gebührenverzeichnis.

Grundsätze für die Ausfüllung der Rahmensätze ergeben sich aus dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 02.07.1997.

Die Kostenfestsetzung ist durch gesonderte Berechnung erfolgt.

Die Festsetzung des ausgewiesenen Betrages berücksichtigt einerseits den Verwaltungsaufwand und andererseits den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Der **Gesamtbetrag** in Höhe von **3.239,25 Euro** ist sofort fällig und an die Landesoberkasse Außenstelle Neustadt a.d. Weinstraße, 67433 Neustadt a.d. Weinstraße, unter Angabe **des Buchungszeichens „2024/108/332/1481/111 11“** auf das angegebene Konto zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren und Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages erhoben werden.

VII.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern oder Postfach 1440, 67603 Kaiserslautern, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlagen:

Rechtsgrundlagen

Empfangsbekanntnis

Plansatz 1. Ausfertigung

RECHTSGRUNDLAGEN

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl S.127 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) v. 03.12.1974 (GVBl S. 578); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes v. 13.06.2017 (GVBl. S. 106)
- Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) v. 28.08.2019 (GVBl S. 235) - in der aktuellen Fassung-
- Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) v. 8.11.2007 (GVBl S. 277) – in der aktuellen Fassung -
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 25.05.1976 (BGBl I, S. 1253), i.d.F. der Bekanntmachung v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) – in der aktuellen Version –
- Landesgesetz über die Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) v. 23.12.1976 (GVBl S. 308) – in der aktuellen Fassung -
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) – in der aktuellen Fassung -
- Landesnaturschutzgesetz – (LNatSchG) v. 06.10.2015 (GVBl. S. 283) – in der aktuellen Fassung

- Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) v. 22.11.2013 (GVBl S. 459) - in der aktuellen Fassung -
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) v. 24.02.2012 (BGBl I S. 212) – in der aktuellen Fassung –
- Landesbodenschutzgesetz vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302) – in der aktuellen Fassung
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) v. 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) – in der aktuellen Fassung -
- Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598) - in der aktuellen Fassung –
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodschV) vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598,2716) - in der aktuellen Fassung -